

# **Bekanntmachung der Umlegungsstelle der Stadt Neu-Isenburg**

## **Umlegungsgebiet „Birkengewann“ im Bereich des Bebauungsplans Nr. 83a „Birkengewann, 1. Änderung“**

### **Aufstellung des Umlegungsplans und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse**

#### **Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans**

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat die Umlegungsstelle für die Stadt Neu-Isenburg mit Beschluss vom 11. Oktober 2016 nach § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches ( BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.9.2004 BGBl I S. 2414 – zuletzt geändert v. 20.10.2015 BGBl S. 1722) den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Birkengewann“ im Bereich des Bebauungsplans Nr. 83a „Birkengewann, 1. Änderung“ in der Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 5 aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Bindungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die an die Stadt Neu-Isenburg nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrsflächen für dieses Umlegungsgebiet.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angaben ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

#### **Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse**

Der Umlegungsplan kann gemäß § 69 Abs. 1 BauGB vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Zimmer A 1.38 bei der Geschäftsstelle der Umlegungsstelle der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung, Hugenottenallee 53, eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder bis zur Berichtigung des Grundbuchs einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### **Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten**

Die Bekanntmachung der Umlegungsstelle vom 01.04.2010 über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) hat die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten enthalten. Die Frist zur Anmeldung von Rechten ist nach § 48 Abs. 2 des BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

## Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsverzeichnis

Den Umlegungsbeteiligten nach § 48 BauGB wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihr Recht betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Neu-Isenburg, den 13. Oktober 2016



Der Magistrat der Stadt als Umlegungsstelle  
Herbert Hunkel  
Bürgermeister